

BImSchG;

Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG auf Umbau der Käsemanufaktur auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Allgäu Milch Käse eG, Landstr. 41, 87452 Altusried, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried. Die geplante Änderung umfasst den Umbau der Käsemanufaktur im bestehenden Milchwerk, insbesondere die Erweiterung des Reifelagers und des Produktionsraums sowie den Einbau eines Pufferlagers für den Warenausgang. Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.29.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für die geringfügigen Umbaumaßnahmen innerhalb des bestehenden Milchwerks eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.

Stefan Bechter

Az SG 22-171/4-296-18 Bt